



BEKANNTMACHUNG

der 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsabrundung Aufkirchen/Pischertshofen“ im OT Aufkirchen

öffentliche Auslegung des Entwurfs

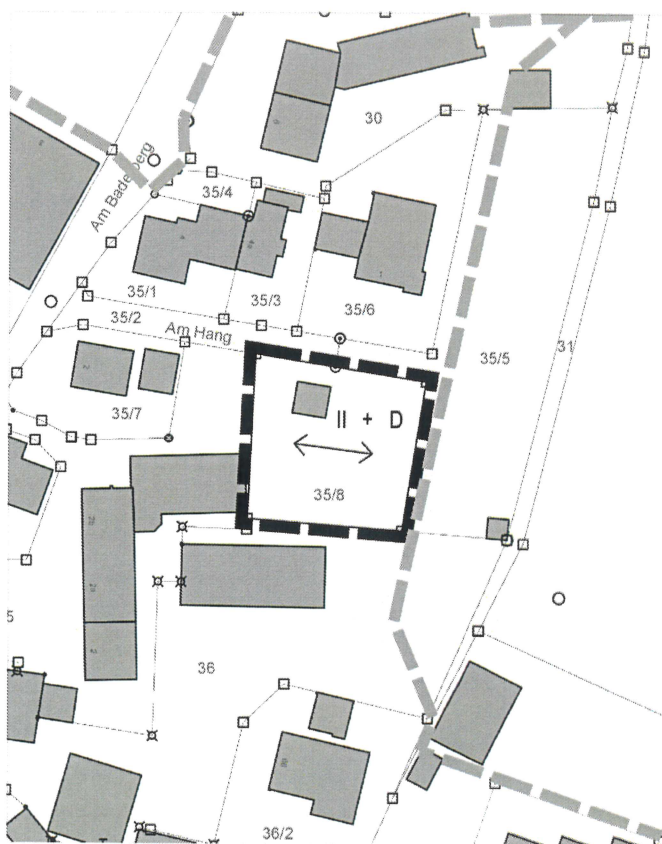
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 13a BauGB

In der Sitzung am 15.12.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsabrundung Aufkirchen/Pischertshofen“ in der Fassung vom 15.12.2025 gebilligt.

Die 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich befindet sich im OT Aufkirchen und umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummern 35/8



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung (Gemarkung Aufkirchen, Flurnummer 35/8) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Anfrage von Änderungen der Festsetzungen aufgrund einer Bauanfrage auf der Flurnummer 35/8.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), kann mit der Begründung (Teil B) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.04.2026 bis einschließlich 12.05.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen unter www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Egenhofen (Zimmer O.01, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
und am Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanung-portal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (Bauamt@egenhofen.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

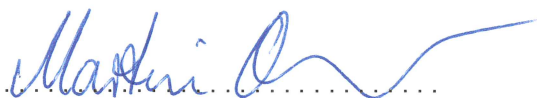
Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Egenhofen, den 02.04.26



Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



Veröffentlicht am:

Abgenommen am: